

Ref./ FD Büro des Landrates
Sachbearbeiter/in: Herr Littmann
Aktenzeichen: FD 91
Vorlage Nr.: 2023/FD91/418
Datum: 25.09.2023

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Übertragung der Aufgaben nach dem Hinweisgeberschutzgesetz auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch

Beratungsfolge:

Gremium	am
Kreisausschuss	04.10.2023
Kreistag	09.10.2023

Beschlussvorschlag:

Die Aufgaben nach dem Hinweisgeberschutzgesetz werden ab dem 1. Dezember 2023 auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch übertragen.

Sachverhalt:

Das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten und setzt eine EU-Richtlinie (Hinweisgeberrichtlinie / sog. EU-Whistleblower-Richtlinie) in nationales Recht um.

Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) ist der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden. Das HinSchG verbietet jegliche Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen (sog. Whistleblowern). Bei einem Verstoß gegen das Repressalienverbot hat die hinweisgebende Person nach § 37 Absatz 1 HinSchG einen Anspruch auf Schadensersatz. Immateriellen Schadensersatz (also Schmerzensgeld) kann die hinweisgebende Person allerdings nicht verlangen.

Meldestellen

Es gibt interne und externe Meldestellen. Die internen Meldestellen (§§ 12 bis 18 HinSchG) sind in Behörden und Unternehmen vorzuhalten. Die externen Meldestellen werden von der

öffentlichen Hand vorgehalten (§§ 19 bis 31 HinSchG). Eine zentrale externe Meldestelle wurde beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eingerichtet. Daneben werden die bestehenden Meldesysteme bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie beim Bundeskartellamt in externe Meldestellen überführt. Zudem gibt es externe Meldekanäle der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (AESA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA).

Verstöße nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sind:

- Verstöße gegen Strafvorschriften
- Verstöße, die mit einem Bußgeld bedroht sind (also Ordnungswidrigkeiten), wenn die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Hierzu gehören beispielsweise Vorschriften aus den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz oder Bußgeldvorschriften, die Verstöße gegen Aufklärungs- und Auskunftspflichten gegenüber Organen der Betriebsverfassung wie Betriebsräten sanktionieren.
- Darüber hinaus sind alle Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder umfasst, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden, sowie Verstöße gegen unmittelbar geltende EU-Rechtsakte in einer Vielzahl verschiedener Bereiche, etwa: Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zur Verkehrssicherheit, Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter, Vorgaben zum Umwelt- und Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Regelungen des Verbraucherschutzes, Regelungen des Datenschutzes und der Sicherheit in der Informationstechnik, Regelungen des Vergaberechts, Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften, Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts etc.

Zuletzt wurde der sachliche Anwendungsbereich auf Äußerungen von Beamtinnen und Beamten ausgeweitet, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen. Voraussetzung ist immer, dass sich die Verstöße auf den Beschäftigungsgeber/das Unternehmen oder eine andere Stelle beziehen müssen, mit dem oder mit der die hinweisgebende Person selbst in beruflichem Kontakt stand oder steht (§ 3 Absatz 3 HinSchG).

Gemäß § 16 Abs. 3 HinSchG müssen interne Meldekanäle Meldungen in mündlicher oder in Textform ermöglichen. Mündliche Meldungen müssen per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung möglich sein. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle zu ermöglichen. Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen. Nach § 16 Abs. 1 HinSchG besteht ausdrücklich keine Verpflichtung, die internen Meldekanäle so einzurichten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen. Es wird lediglich vorgegeben, dass auch anonym eingehende Meldungen bearbeitet werden sollen. Bei allen Meldewegen muss die Vertraulichkeit des Hinweisgebenden sowie Dritter geschützt sein.

Die sogenannten „Meldestellen-Beauftragten“ müssen dem Hinweisgeber innerhalb einer Frist von sieben Tagen den Eingang der Meldung bestätigen, die Meldung prüfen, entsprechende Folgemaßnahmen in die Wege leiten und die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten über ergriffene Folgemaßnahmen informieren.

Als Folgemaßnahmen (§ 18 HinSchG) kann die interne Meldestelle insbesondere:

1. interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
3. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen
oder
4. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an:
 - a) eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder
 - b) eine zuständige Behörde.

Zur Umsetzung im Landkreis Wesermarsch ist die Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse, einer separaten Telefonnummer, sowie Bereitstellung eines Formulars auf der Homepage geplant. Damit stehen den Hinweisgebern drei Meldekanäle zur Verfügung. Die Bearbeitung bzw. Erledigung der Hinweise kann über die gleichen Meldekanäle dem Hinweisgebenden wiederum mitgeteilt werden.

Gemäß § 155 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Es wird daher vorgeschlagen, die interne Meldestelle im Hause im Rechnungsprüfungsamt anzusiedeln. Das Rechnungsprüfungsamt bietet sich dafür an, weil es unmittelbar dem Kreistag unterstellt und nur diesem gegenüber verantwortlich ist. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden. Die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen sind gem. § 15 HinSchG bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

Haushaltsrelevanz:

Ohne

Klimarelevanz:

Ohne

Anlage/n:

Ohne

gez. Littmann

Unterschrift